



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 08/2016

Sehr geehrte Mandanten,

das Jahr 2016 neigt sich mit großen Schritten dem Ende entgegen. Laut einer internen Statistik der Finanzverwaltung beträgt der Erledigungsstatus für die Steuererklärungen 2015 derzeit nur 40 Prozent. Ein Großteil der bereits eingereichten Steuererklärungen 2015 liegt in den personell immer noch stark unterbesetzten Finanzämtern quasi auf einer „Bearbeitungshalde“. Auch wurden viele Erklärungen von den Steuerpflichtigen noch gar nicht eingereicht.

Es ist dringend anzuraten, die Abgabe der Steuererklärungen des Vorjahres nicht bis Dezember 2016 hinauszuzögern oder sogar zurückzuhalten, da das Finanzamt auch hierüber Statistiken führt. Der Steuerpflichtige riskiert dann für zukünftige Zeiträume vorfristige Anforderungen, Betriebsprüfungen oder auch Verfahren wegen vermuteter Steuerverkürzung.

Sollte das Finanzamt auch noch längere Zeit für die Bearbeitung benötigen, drohen neben stark erhöhten und kurzfristig fälligen, ggf. nachträglichen Vorauszahlungen für 2016 auch noch Zinsen und Verspätungszuschläge. Nicht zuletzt kann auf bestimmte steuerliche Belastungen nicht mehr zeitnah reagiert werden, da auch das Folgejahr bereits fast vorüber ist.

Darüber hinaus ist die Liquiditätsbelastung am Anfang eines Jahres außerordentlich hoch, während erfahrungsgemäß die Geldeingänge bei den Unternehmern stagnieren oder sogar rückläufig sind. Steuerzahlungen sind dann besonders „schmerzhaft“.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuererklärung 2015 noch nicht in Angriff genommen oder die betreffenden Unterlagen ihrem steuerlichen Berater noch nicht übergeben haben, sollten dies in Kürze tun, empfiehlt

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Arbeitnehmer und Steuererklärungen

Arbeitnehmer unterliegen nur dann der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn sie

- neben den Arbeitnehmereinkünften andere Einnahmen von mehr als 410 Euro jährlich aus anderen Einkunftsarten erzielen,
- Leistungen von mehr als 410 Euro jährlich erhalten haben, die dem so genannten Progressionsvorbehalt unterliegen. Hierzu gehören bspw. Arbeitslosen-, Eltern-, Kranken- und Kurzarbeitergeld sowie Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz.
- als Ehegatten die Lohnsteuerklassenkombination 3/5 gewählt haben,
- als Arbeitnehmer noch weitere lohnsteuerpflichtige Arbeitsverhältnisse ausüben (Lohnsteuerklasse 6), die damit nicht zu den begünstigten Minijobs gehören oder
- einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte haben eintragen lassen.

Trifft nur eine dieser Voraussetzungen zu, **muss** eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Unter bestimmten Bedingungen kann es sich jedoch lohnen, seine Einkommensteuererklärung auch **freiwillig** abzugeben. Es kann mit einer Steuererstattung gerechnet werden, wenn bspw.

- hohe berufliche Kosten (Werbungskosten) anfallen,
- Verluste aus Vorjahren oder aus anderen Einkunftsarten zur Verfügung stehen,
- haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden oder Nebenkostenabrechnungen bei Miet- bzw. Eigentumswohnungen vorliegen,
- Beiträge zu steuerlich bzw. staatlich geförderten Altersvorsorgeversicherungen gezahlt werden (Riester- oder Rürup-Basisrentenversicherung),
- Kinderbetreuungskosten oder Unterstützungszahlungen zu verzeichnen sind etc.

Die freiwillige Steuererklärung kann für vier Jahre rückwirkend eingereicht werden. Bis 31.12.2016 ist also noch die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2012 möglich.

Bei sogenannten Pflichtveranlagungen oder bei Selbständigen verlängert sich diese Frist auf sieben Jahre.

2 Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte ab 2015

Viele Unternehmen benötigen urlaubs- bzw. ferien- sowie saisonbedingt oder auch wegen plötzlich auftretender krankheitsbedingter Engpässe kurzzeitig Arbeitskräfte. Hier gibt es z.T. diverse und nicht gerade unkomplizierte Regelungen, die der Arbeitgeber bei der Abrechnung beachten muss.

Bei **kurzfristig Beschäftigten**, die als Saisonarbeitskräfte oder Aushilfen insgesamt nicht mehr als **drei** Monate im Rahmen einer 5-Tage-Woche oder nicht mehr als **70** Arbeitstage (bei weniger als 5 Wochenarbeitsdagen) tätig sind, entfallen die Abgaben zur Sozialversicherung.

Mehrere kurzfristige Beschäftigungen werden zeitlich gesehen zusammengerechnet. Die Höhe des Entgelts spielt dabei keine Rolle.

Beispiel:

Eine Hausfrau arbeitet als Urlaubsvertretung vom 01.07 bis zum 31.08. im Einzelhandel. Sie erhält hierfür 3.000 Euro. Der Arbeitslohn bleibt komplett sozialversicherungsfrei – ist jedoch lohnsteuerpflichtig.

Die Versteuerung kann seitens des Arbeitgebers aber pauschal mit 25% erfolgen, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage beschäftigt ist und der Lohn 68 Euro pro Tag nicht überschreitet. Ist der Arbeitslohn höher, ist eine Pauschalierung auch dann möglich, wenn die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt erforderlich wird.

Nicht verwechselt werden dürfen die kurzfristig Beschäftigten mit den „Minijobbern“. Hier muss der Arbeitgeber Abgaben von bis zu 30% des Minijobgehaltes an die Bundesknappschaft als Abrechnungs- und Einzugsstelle abführen.

Der Minijobber erhält dann sein Gehalt ohne Abzüge ausgezahlt. Die Höhe des Lohns ist auf maximal 450 Euro im Monat begrenzt. Mehrere Minijobs werden zusammengerechnet und dürfen dann in der Summe 450 Euro nicht überschreiten.

Hat der Minijobber einen „Hauptjob“, ist ohnehin nur ein einziger Minijob begünstigt - egal, wie hoch das Minijob-Gehalt ist.

3 Nebenjob als Schüler oder Student

Viele Schüler und Studenten jobben neben Schule und Studium. Hierfür hat der Gesetzgeber zahlreiche Erleichterungen und Sonderregelungen geschaffen, um sicherzustellen, dass nicht zu hohe Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern abzuführen sind. Leider sind auch hier die Regelungen im Einzelfall z.T. sehr kompliziert.

Minijob

Beträgt das monatliche Arbeitsentgelt aller Minijobs zusammengerechnet nicht mehr als 450 Euro, erhält der Student sein Gehalt ohne Abzüge.

Allerdings muss er sich dafür von der für Minijobs obligatorischen Rentenversicherungspflicht (auf Antrag) befreien lassen.

Der Minijob ist also in der Regel steuer- und sozialversicherungsfrei.

Da die Minijobs den Arbeitgeber aber pauschal 30% „Strafabgabe“ an die Bundesknappschaft kosten, versuchen einige Arbeitgeber, anteilig 2% für fiktive Lohnsteuer zu sparen, indem sie den Studenten regulär lohnsteuerpflichtig beschäftigen. Hiergegen ist nichts einzuwenden, wenn der Student nicht verheiratet ist (und der Ehepartner selbst arbeitet) oder der Minijobber keine anderen - formell steuerpflichtigen - Einkünfte hat.

Teilzeitjob

Beträgt das Entgelt mehr als 450 Euro und ist der Student neben dem Studium nicht mehr als 20 Stunden tätig, entfallen mit Ausnahme der Rentenversicherung die Beiträge zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Hierbei spricht man vom sogenannten **Werkstudenten-Privileg**.

Anm.: Grundsätzlich sind Studierende krankenversicherungspflichtig. Eine Mitversicherung bei den Eltern über die Familienversicherung ist nicht mehr möglich.

Darüber hinaus fällt Lohnsteuer an – in der Regel jedoch erst ab einem Bruttolohn von mehr als 950 Euro im Monat (Lohnsteuerklasse 1).

Weitere lohnsteuerliche Erleichterungen gelten über die Pauschalierungsmöglichkeit bei den kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen (s.o. unter Nr. 2 des Newsletters).

Für Beschäftigte, die mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten und nebenbei studieren (Teilzeit- oder auch Fernstudierende), gibt es allgemein keine sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen – außer ggf. im sogenannten Midijob-Bereich (Entgelt max. 850 Euro im Monat).

Die Regelungen zum Mindestlohn sind überall zu beachten.

Achtung: Ab 2017 wird der Mindestlohn voraussichtlich auf 8,84 Euro je Stunde angehoben.

4 Neue Entwicklungen beim Arbeitszimmer

Nutzt ein Angestellter oder Selbständiger für seine beruflichen oder betrieblichen Zwecke ein häusliches Arbeitszimmer, kann er, wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die anteiligen Kosten voll oder ggf. bis zu einer Höhe von höchstens 1.250 Euro jährlich als Werbungskosten bzw. Betriebsausgabe ansetzen.

Infolge einiger aktueller Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) wurde in speziellen Sonderfällen weitgehend Rechtssicherheit geschaffen:

- Abzugsfähigkeit einer Arbeitsecke im Wohn- oder Schlafzimmer (NEIN),
- Abzugsfähigkeit eines Durchgangszimmers (in der Regel NEIN),
- Abzugsfähigkeit mehrerer Arbeitszimmer für zwei Steuerpflichtige (jeweils JA),
- Abzugsfähigkeit eines Arbeitszimmers für zwei Steuerpflichtige (jeweils 50%),
- Abzugsfähigkeit neben auswärts vorhandenem Praxisraum (in der Regel NEIN),
- Abzugsfähigkeit anteiliger Kosten auch von Flur, Küche, Bad etc. (in der Regel NEIN).

Noch offen ist die Frage, ob Steuerpflichtige, die in verschiedene Wohnungen (jeweils privater Wohnsitz) wohnen und bspw. in jeder Wohnung ein Arbeitszimmer nutzen, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ggfs. mehrmals den jeweiligen Abzugsbetrag in Anspruch nehmen können.